



Wenn Ihr Visumantrag abgelehnt wurde und Sie die Gründe hierfür nicht nachvollziehen können, können Sie bei der Visastelle die Überprüfung der Entscheidung beantragen (sogenannte Remonstration).

Sie können die Remonstration selbst einlegen oder einen Bevollmächtigten (z.B. Rechtsanwalt oder sonstiger Vertreter) beauftragen. Im letzteren Fall ist eine von Ihnen eigenhändig unterschriebene Vollmacht vorzulegen. Remonstrationen für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen durch den oder die Sorgeberechtigten erfolgen.

Enthält der Ablehnungsbescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung (z.B. beim Schengenvisum), ist zu beachten:

- Die Remonstration muss spätestens einen Monat nach der Ablehnung bei der Visastelle eingehen.
- Die Remonstration muss in deutscher Sprache schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift (als Fax, eingescannt als Email-Anhang oder auf dem Postweg) erfolgen. Ein bestimmtes Formular gibt es nicht. Bitte geben Sie zudem den aus dem Ablehnungsbescheid bekannten sechs- oder siebenstelligen Zahlencode, Ihren vollständigen Namen und Geburtsdatum sowie Ihre Emailadresse an, damit die Visastelle Ihre Remonstration dem Visumantrag zuordnen kann.
- Die Remonstration sollte mit einer Begründung versehen sein. Bitte gehen Sie auch auf die Ablehnungsgründe ein, die Ihnen im Ablehnungsbescheid genannt worden sind. Sie sollten Ihr Schreiben nach Möglichkeit durch ins Deutsche übersetzte Unterlagen belegen. Unterlagen, die der Visastelle bereits vorliegen, müssen nicht erneut übersandt werden.
- Es fallen keine neuen Gebühren an.

Enthält der Ablehnungsbescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung, ist zu beachten:

- Die Remonstration muss spätestens ein Jahr nach der Ablehnung bei der Visastelle eingehen.
- Siehe Anstriche 2. bis 4. oben bei Schengenvisum

Die sorgfältige Überprüfung der Entscheidung durch die Visastelle im Rahmen der Remonstration kann mehrere Monate (**in der Regel bis zu drei Monate**) in Anspruch nehmen. Nach erfolgter Überprüfung der Remonstration werden Sie kontaktiert. Wir empfehlen, dass Sie gegen die Ablehnung eines Schengen-Visums, die wegen mangelnder Unterlagen oder Verstößen der Reisezeit erfolgte, nicht remonstrieren, sondern erneut mit vollständigen Unterlagen oder mit neuem Reiseternin gebührenpflichtig beantragen. Dies ist schneller als das Remonstrationsverfahren.

Gegen einen Ablehnungsbescheid (Visumantrag oder Remonstration) kann auch vor Gericht Klage erhoben werden. Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/. Enthält der Ablehnungsbescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung, beträgt die Frist zur Klageerhebung einen Monat ab Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides. Enthält der Ablehnungsbescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung, beträgt die Frist zur Klageerhebung ein Jahr.